


Aus dem von dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio unterm 16.^{den} Februar. 1758. publicirten Steuer-Ausschreiben ist bekannt, wasmaassen nicht nur auf dieses jetztlauffende Jahr von denen Chur-Sächsischen Erb-Landen mit Inbegriff derer Cammer-Intraden in Surrogatum derer sämtlichen Landes-Einkünfte ein Quantum von Vier Millionen Thaler gefordert, sondern auch zu deren Aufbringung auf jedes gangbare Steuer-Schock in Städten und auf dem Lande Zwölff gute Groschen den 15.^{den} Mart. a. c. zahlbar, geleet, und die Abführung des ganzen Betrages derer 54 $\frac{1}{2}$. Quatember auf den 20.^{ten} April. a. c. angesetzt, auch neben andern die Tranc-Steuer- und Wein-Anlage reserviret worden. Nach dem nun die alhier versammelten Deputirten derer Land-Stände bey Gelegenheit der von Seiten des Königl. Pohlen. und Chur-Fürstl. Sächsischen Cammer-Collegii mit dem Königl. Preussl. General-Feld-Kriegs-Directorio geschlossenen Convention, vermöge deren letzteres den erstern gegen Bezahlung Einer Million Thaler die Administration derer Cammer-Intraden hinweg wiederum überlassen, bey dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio so wohl in Aufsehung einer höchstnöthigen Minderung derer wegen der übrigen Landes-Einkünfte geforderten Drey Million Thaler, als auch wegen Verlängerung derer in obgedachten Steuer-Ausschreiben bestimmten Zahlungs-Fristen, unablässige Vorstellung gethan, und dann, nach gepfogener Unterhandlung, das Königl. Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium sich endlich erkläret, die Erhebung derer übrigen Landes-Præstationen, in so ferne solche nicht, zeitheriger

2

Verfassung



Verfassung nach, in die Königl. Pohlen. und Chur-Fürstl. Sächsishe Rent-Cammer einfließen, denen Ständen gegen Abführung eines fixen Quanti von Zwey Millionen und Siebenmahl Hundert Tausend Thalern, in gewissen bestimmten Fristen zahlbar, zu überlassen;

Als haben die deputirten Land-Stände zu Abwendung der zeither gebrauchten militarischen Execution dieses Quantum derer

2700000. Thlr. - -

zu übernehmen sich gemüßiget gesehen, und nach gemachten Überschlage und Zusammen-Rechnung dererjenigen Ratarum, so aus denen Stifftern, Merseburg und Naumburg, ingleichen aus denen beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausß, ferner aus dem Fürstenthum Oerfurth und aus der Graffschafft Mannsfeld an Steuern-Miliz- auch Portions- und Rations-Geldern zu entrichten, und vorhin respectiv zu der General-Kriegs-Casse und Ober-Steuer-Einnahme erleget worden, nichtweniger nach Anschlagung desjenigen Quanti, so nach dem bisherigen Fuß von der General-Accise in Steuern übertragen, und weiter von dem verbleibenden General-Accis-Uberschusse angewiesen worden, so wohl auch nach Anrechnung derer Trand-Steuern, neuen Wein-Anlage und Imposten auf Stempel-Pappier und Spiel-Charten, besunden, daß, vorgedachter Ratarum und Beträge ungeachtet, dennoch zu Aufbringung des obbenannten Aversional-Quanti erforderlich, nicht nur den völligen Betrag derer 54½ Quatember nach denen zeitherigen Ansätzen beyzubehalten, sondern auch, statt derer sonst gewöhnlichen Land-Steuern, Pfennig-Steuern, Kopff- und Vermögen-Steuern, auch Rations-

tions- und Portions- Gelder, auf die gangbaren Schocke, wie solche in denen Extraordinair- Pfennig- Steuern geführt werden, eine Anlage dergestalt zu machen, daß von denen Einwohnern in denen Städten **Drey Groschen** von jedem gangbaren Schocke von denen Grund- Stücken, so unter der Consumtions- Accise liegen, von denen Städten aber, so bishero Cavallerie- Verpflegung præstiret haben, und der Creys- Einnahme besonders benennet werden sollen, über obige **Drey Groschen**, amnoch anderweite **Drey Groschen**, statt der sonst gegebenen Portions- und Rations- Gelder, und endlich von denen Unterthanen auf dem Lande **Neun Groschen** von jedem gangbaren Steuer- Schocke, ohne Reste contribuiret werden müssen.

Und hiemit das Königl. Preussische General- Feld- Kriegs- Directorium zu Bezahlung des Aversional- Quanti kurze Fristen gestellet, mithin die Einbringung derer Quatember- Steuern und Schock- Gelder darnach zu reguliren nöthig ist;

Als sind auf den 1.^{ten} Maji a. c.

- a) in Städten, so keine Cavallerie- Verpflegung haben, **Zwey Groschen,**
- b.) in Städten, so sonst Cavallerie- Verpflegung zu entrichten schuldig, **Vier Groschen,**
- c.) auf dem Lande **Sechs Groschen,**

von jedem gangbaren Schocke.

auf den 5.^{ten} Junii a. c.

Acht und Zwanzig Quatember.

B

auf

auf den 1.^{ten} Augusti a. c.

a.) in denen Städten, so keine Ca-
vallerie - Verpflegung haben,

Sechs Pfennige,

b.) in denen Städten hingegen, so
Cavallerie - Verpflegung zu ent-
richten schuldig,

Ein Groschen,

und

c.) auf dem Lande

Ein Groschen,

von jedem
gangba-
ren Scho-
cke.

auf den 11.^{ten} Septembr. a. c.

a.) in denen Städten, so keine Ca-
vallerie - Verpflegung haben,

Sechs Pfennige,

b.) in denen Städten, so Cavallerie-
Verpflegung zu entrichten schuldig,

Ein Groschen,

und

c.) auf dem Lande

Zwey Groschen,

von jedem
gangba-
ren Scho-
cke.

auf den 23.^{ten} Octobr. a. c.

**Sechs und Zwanzig und Ein halber
Quatember**

ohnfehlbar einzubringen.

Gleichwie nun dasjenige, was die Contribuenten auf die
von dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directo-

rio

rio ausgeschriebenen respective 8. gl. 11 $\frac{1}{2}$. pf. und 12. gl. von jedem gangbaren Schocke, oder auf die Quatember dieses Jahres bereits bezahlet, ihnen billig zu gute gehet;

Also wird auch, da diese Anlage nicht zu Bestreitung derer auf der Steuer haftenden Ausgaben an Capitalien, Zinnsen, Deputaten, Brand- und Bau- Begnadigungen zc. sondern zu Abführung des von dem Lande geforderten Aversional-Quantum bloß nach dem Schock- und Quatember Modo gemacht wird, ein jeder sich von selbst bescheiden, daß bey diesen Umständen die bey der Ober- Steuer- Einnahme etwa habende Forderungen an Steuer- Capitalien, Zinnsen, Jagd- und Deputat- Geldern, Frey- Bieren, Steuer- Begnadigungen, Erlasse und dergleichen nicht gezahlet, oder abgerechnet werden können.

Es ergeth dannenhero an sämtliche in den

Chur-	}	Crenß
Thüringischen-		
Meißnischen-		
Erzgebürgischen-		
Leipziger-		
Voigtländischen- und Neustädtischen-		

auch ins Stift Wurzen einbezirkte und übrige Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Aemtern und Städten, so wohl auch an die Amts- und Stadt- Steuer- Einnahme hierdurch die Verfügung, nicht nur denenjenigen, so nach obbeschriebenen Modo zu contribuiren haben, diese Anlage so fort bekannt zu machen, sondern auch ohne Verstat-

tung einiger Nachsicht in denen gesetzten Terminen die erfordernten Quanta mit allem Ernst einzutreiben, und nicht zu veranlassen, daß durch Renitenz oder Morosität das Land in grössere Gefahr gesetzt, und man genöthiget werde, zu ausserordentlichen Zwangs-Mitteln zu verschreiten.

Damit auch die Einbringung sothaner Gelder desto richtiger erfolge, ist gegen die säumigen Contribuenten mit Einlegung ein oder mehrerer Exequirer zu verfahren, und, wenn davon keine Wirkung zu verspühren, werden die Obrigkeitten, welche diesfalls mit besonderm Befehl versehen werden sollen, auf Veranlassung derer Einnahmen so fort zur Auspfändung verschreiten, und das Pfand, wenn es binnen Acht Tagen nicht eingelöset wird, ohne die sonst gewöhnliche Formalität zu beobachten, sonder Anstand ins Geld setzen, muthwillige Renitenten aber durch Gefängniß zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und erforderlichen Falls, nach dem wegen des Auslaufens und Tumultuirens erlassenen Mandate de Anno 1726. verfahren, dahingegen die willigen Contribuenten sich in Ansehung derer aussenstehenden Reste einer billig mäßigen Moderation zu getrösten haben. Wie denn zu desto stracklicher Wahrnehmung dessen allen, zu jeder Creys-Einnahme gewisse Deputati aus dem Mittel derer Stände geordnet, und mit hinlänglicher Instruction versehen werden sollen.

Uebrigens verbleibet es in Ansehung derer Imposten vom Stempel-Pappier und Spiel-Charten, sowohl auch wegen derer Tranck-Steuern und neuen Wein-Anlage bey der zeitherigen Verfassung und gewöhnlichen Einrechnungs-Terminen,

nen, als in welchen die baaren Gelder nebst denen Registern
ohnmachbleibend einzuliefern sind.

Urkundlich mit dem Chur-Fürstlichen Steuer-Secret be-
siegelt. Datum Dresden, am 26.^{ten} Aprilis Anno 1758.



Id 2806 JK

... nicht ...
X 355 8 35
V. 18

...
...
...



...

70





Aus dem von dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio

am 16. den Februar. 1758. publicirten Steuerreiben ist bekannt, wasmaassen nicht nur dieses jetztlaußende Jahr von denen Chur-Landen mit Inbegriff derer Cammer-In-tum derer sämtlichen Landes-Einkünfte Vier Millionen Thalern gefordert, deren Aufbringung auf jedes gangbare Steuer-dten und auf dem Lande Zwölff gute Gros-art. a. c. zahlbar, geleet, und die Abfüh-Betrages derer 54 $\frac{1}{2}$. Quatember auf den angefeket, auch neben andern die Tranc-n-Anlage reserviret worden. Nach-dier versammelten Depuirtten derer Land-enheit der von Seiten des Königl. Pohl-n. Sächsischen Cammer-Collegii mit dem General-Feld-Kriegs-Directorio geschlosse-ermöge deren letzteres den erstern gegen Be-llion Thaler die Administration derer hinwiederum überlassen, bey dem Königl. al-Feld-Kriegs-Directorio so wohl in chstnößhigen Minderung derer wegen der inkünfte geforderten Drey Millionen wegen Verlängerung derer in obgedachten n bestimmten Zahlungs-Fristen, unabläßi-ban, und dann, nach gepflogener Unter-igl. Preussische General-Feld-Kriegs-Di-rectorium sey einmuth erkläret, die Erhebung derer übrigen Landes-Præstationen, in so ferne solche nicht, zeitlicher Verfassung

21

